

## **Bericht**

**des Gemischten Ausschusses (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) betreffend das**

**Landesgesetz, mit dem das Gesetz vom 16. Dezember 1982 über das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich, das Gesetz vom 30. März 1960, mit dem die Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille und die Oberösterreichische Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen werden, das Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und das Statut für die Stadt Steyr 1992 geändert werden (Oö. Auszeichnungsänderungsgesetz)**

[Landtagsdirektion: L-245/8-XXVII,  
miterledigt [Beilage 508/2011](#)]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

In Oberösterreich existieren diverse Ehrenzeichen und Medaillen, welche auf Grund besonderer Leistungen, langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeiten bzw. Verdienste um das Land Oberösterreich von der Landesregierung verliehen werden. Als rechtliche Grundlagen dafür gelten

- das Gesetz vom 16. Dezember 1982 über das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich, LGBl. Nr. 7/1983,
- das Gesetz vom 30. März 1960, mit dem die Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille und die Oberösterreichische Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen werden, LGBl. Nr. 18 und
- das Gesetz vom 22. September 1989 über die Schaffung von Dienstmedaillen auf dem Gebiet des Rettungswesens (Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz), LGBl. Nr. 74.

Die zitierten Landesgesetze enthalten jedoch teilweise weder gendgerechte Formulierungen nach den dafür vorgesehenen Leitlinien für die Erarbeitung von Normen des Oö. Landtags noch Tatbestandsregelungen zur Aberkennung einer derartigen Auszeichnung des Landes. Der vorliegende Gesetzentwurf dient dementsprechend im Wesentlichen zur Beseitigung des Mangels an sprachlicher Gleichbehandlung zwischen Mann und Frau und zur Einfügung einer jeweiligen

Aberkennungsmöglichkeit. Darüber hinaus sollen auch neue gesetzliche Kurztitel ("*Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetz*", "*Oö. Ehrenzeichengesetz*") eingeführt werden.

Auf Grund des systematischen Zusammenhangs der Problematik der Aberkennungsmöglichkeit hinsichtlich Gemeinde-Ehrenbürgerschaften und sonstiger von den Gemeinden verliehener Ehrungen werden schließlich auch in der Oö. Gemeindeordnung 1990 und in den Statuten für die Landeshauptstadt Linz und für die Städte Wels und Steyr Regelungen eingefügt, welche auch nach dem Ableben der geehrten Person eine formelle Aberkennung durch die Gemeinde zulassen. Ermöglicht wird eine solche posthume Aberkennung dadurch, dass den Ehrungen über die bisherige ausschließliche Wirkung als höchstpersönliches Recht künftig auch die Wirkung zukommt, dass sich die auszeichnende Institution mit der verdienten Person auch über deren Tod hinaus rühmen kann. Es handelt sich dabei um ein spezielles Sonderrecht, mit dem auch die Pflicht einhergeht, sich etwa die Behauptung "*XY wird heute noch als Ehrenbürger von der Gemeinde Z in Ehren gehalten.*" gefallen zu lassen. Durch die Aberkennung kann dem entgegen getreten werden und damit wird durch diese Neuregelung dem aktuell diskutierten politischen Bedürfnis nach offizieller Distanzierung von bestimmten Ehrenbürgerschaftsverleihungen in der Vergangenheit Rechnung getragen.

In diesem Zusammenhang werden auch die Formulierungen geschärft, mit denen zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es sich bei allen Auszeichnungen grundsätzlich um höchstpersönliche Rechte handelt, mit denen keine weiteren Sonderrechte oder auch Sonderpflichten verbunden sind.

In allen hier vorliegenden Landesgesetzen werden überdies die Strafbestimmungen in der Weise harmonisiert, dass jeweils

- das unbefugte Tragen,
- das unbefugte Bezeichnen als Trägerin bzw. Träger (besser als "Besitzerin bzw. Besitzer"),
- das Überlassen an Unbefugte zum Tragen,

gleichermaßen unter Strafe gestellt wird. Die derzeit bestehenden Unterschiede im Strafausmaß scheinen allerdings durchaus berechtigt (220 Euro bei den konkreten Leistungsauszeichnungen und den Ehrungen durch die Gemeinden und die Städte mit eigenem Statut, 360 Euro bei den wohl höherwertigen Ehrenzeichen des Landes) und werden beibehalten.

Die bisher nur im Oö. Ehrenzeichengesetz verankerte Strafbarkeit der Verwendung des Ehrenzeichens in einer seine Bedeutung herabwürdigenden Weise soll hingegen bewusst auf dieses Gesetz beschränkt bleiben. Schließlich enthält nur das Oö. Ehrenzeichengesetz ausdrückliche Festlegungen, wie die Ehrenzeichen zu tragen sind. Bei den konkreten Leistungsauszeichnungen scheint die Gefahr eines herabwürdigenden Tragens ohnehin weniger gegeben zu sein und bei den Gemeinde Ehrungen kommt als Sanktion für ein herabwürdigendes Tragen immer noch - genauso wie auch bei den Ehrenzeichen des Landes - eine Aberkennung der Ehrung als solcher in Betracht.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Ausgehend von Art. 65 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz ist die Schaffung von Ehrenzeichen als Ausfluss der staatlichen Hoheitsbefugnisse dem Gesetzgeber vorbehalten. Der Landesgesetzgebung steht dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 12. Dezember 1950, K II-3/50/14, BGBl. Nr. 46/1951, folgend die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, zu.

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Oö. Gemeindeordnung 1990 und der Stadtstatuten ist gemäß Art. 115 Abs. 2 B-VG Landessache.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Es werden abgesehen von eventuell zu führenden Aberkennungsverfahren keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung sowohl auf Landes- als auch auf Gemeindeebene geschaffen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Durch die mit dieser Novelle eingeführten, dem Gender mainstreaming entsprechenden Formulierungen, ist sogar ein diesem Grundsatz entsprechender positiver Effekt abzuleiten.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel I**

#### **(Änderung des Gesetzes vom 16. Dezember 1982 über das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich)**

##### **Zu Art. I Z 1 (Titel):**

Da bisher kein gesetzlicher Kurztitel für das vorliegende Landesgesetz vorgesehen war, soll ein solcher nunmehr eingefügt werden ("Oö. Ehrenzeichengesetz").

##### **Zu Art. I Z 2, 3, 5, 6 und 7 (§§ 2, 3, 4, 5 und 6):**

Dem Leitbild für die Erarbeitung von Normen des Oö. Landtags folgend, ist das in Geltung stehende Landesrecht unter dem Gesichtspunkt des Gender mainstreaming zu durchleuchten und sind allenfalls sich daraus ergebende notwendige Änderungen einzuleiten oder durchzuführen. Das vorliegende Landesgesetz wird nunmehr dahingehend adaptiert und geschlechtergerecht formuliert, um den geltenden Standards zu genügen.

##### **Zu Art. I Z 4 und 5 (§§ 3a und 4 Abs. 1):**

Eine Regelung zur Aberkennung eines Ehrenzeichens war bis dato im vorliegenden Landesgesetz nicht enthalten, hat sich aber auf Grund praktischer Erfahrungen als notwendig herausgestellt. Der erste Teil der vorgesehenen Regelung entspricht dabei § 5 des Bundesgesetzes über die Verleihung von Bundes-Ehrenzeichen (Bundes-Ehrenzeichengesetz), BGBl. I Nr. 44/2002, wonach das Bundes-Ehrenzeichen abzuerkennen ist, wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder wenn der oder die Beliehene nachträglich ein Verhalten setzt, das einer Verleihung entgegenstünde. Eine identische Regelung findet sich auch

im § 8a des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1955 über die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst, BGBl. Nr. 96/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2001.

Die Beurteilung, ob ein konkretes Verhalten unter diesen Aberkennungstatbestand zu subsumieren ist, erfolgt jeweils im Anlassfall, wobei als Beurteilungsgrundlage die jeweiligen Verleihungsvoraussetzungen heranzuziehen sind. Werden also Tatsachen bekannt, die eine Verleihung erst gar nicht zugelassen hätten oder stellt sich heraus, dass die bzw. der Ausgezeichnete Handlungen setzt, die den Voraussetzungen und Zielsetzungen der Verleihung direkt widersprechen, ist die Auszeichnung mittels Bescheid der Oö. Landesregierung abzuerkennen und von der ausgezeichneten Person zurückzuerstatten. Die nunmehr eingefügte Aberkennungsmöglichkeit findet auch Anwendung auf Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich, die vor Inkrafttreten dieser Novellierung verliehen wurden (vgl. Art. I Z 8).

Darüber hinaus wird im § 4 Abs. 1 eine ausdrückliche Bestimmung eingefügt, wonach das Land Oberösterreich berechtigt ist, ausgezeichnete Personen - auch nach deren Ableben - als Trägerin bzw. Träger eines bestimmten Ehrenzeichens zu bezeichnen. Damit wird dem Land Oberösterreich als Rechtsträger das Recht eingeräumt, sich mit verdienten Persönlichkeiten auch über deren Tod hinaus zu rühmen und darüber zum Ausdruck zu bringen, dass es für sinnvoll gehalten wird, wenn die Bevölkerung dieser Person auch weiterhin ehrend und respektvoll gedenkt. Dadurch eröffnet sich in weiterer Folge aber auch die Möglichkeit, dass sich das Land von der Verleihung der Ehrenzeichen an bestimmte Personen später wieder distanzieren kann, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass die Verleihungsvoraussetzungen gemäß § 1 letztlich doch nicht (mehr) erfüllt sind. Da eine Aberkennung von Auszeichnungen unter dem Aspekt des nunmehr ausdrücklich gesetzlich verankerten "Bezeichnungsrechts" des Landes auch nach dem Tod der ausgezeichneten Person noch eine besondere Bedeutung haben kann, ist eine formelle Aberkennung gemäß § 3a zeitlich unbeschränkt möglich; nach dem Ableben der bzw. des Ausgezeichneten sind die Möglichkeiten der Tatsachenerhebung allerdings stark eingeschränkt, weil kein Parteiengehör mehr erfolgen kann und auch sonstige offizielle Feststellungen, etwa durch ein Gerichtsurteil, nachträglich nicht mehr getroffen werden können. Aus diesem Grund soll es in das Ermessen der Landesregierung gestellt werden, ob ein Aberkennungsverfahren nach dem Ableben der ausgezeichneten Person überhaupt noch durchgeführt werden soll. Jedenfalls notwendig ist die Durchführung eines solchen Verfahrens, wenn eine bewusste nachträgliche Distanzierung des Landes von der Ehrenträgerin bzw. dem Ehrenträger zum Ausdruck gebracht werden soll. Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person hat eine allfällige Aberkennung jedenfalls durch "bloße" Beschlussfassung in der Landesregierung zu erfolgen, da eine Bescheidzustellung mangels eines betroffenen Adressaten nicht mehr in Betracht kommt. Da das Ehrenzeichen nach dem Ableben der bzw. des Ausgezeichneten zulässigerweise in das Eigentum beliebiger Personen übergehen kann (vgl. § 4 Abs. 2), kommt auch eine Rückstellung des Ehrenzeichens ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht.

Im Übrigen soll noch einmal betont werden, dass alle Arten von Auszeichnungen, die von dem vorliegenden Oö. Auszeichnungsänderungsgesetz betroffen sind, höchstpersönliche Rechte darstellen. Die damit verbundenen Konsequenzen wurden bei einer vergleichenden Betrachtung schon bisher am besten im § 4 Abs. 1 und 2 des Oö. Ehrenzeichengesetzes umschrieben. Dazu kommt (nur noch) das Recht des Landes Oberösterreich, ausgezeichnete Personen - auch über deren Lebzeiten hinaus - als Trägerin bzw. Träger des jeweiligen Ehrenzeichens zu bezeichnen (§ 4 Abs. 1 zweiter Satz des Oö. Ehrenzeichengesetzes in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs). Dieses "Bezeichnungsrecht" geht über das selbstverständliche "Jedermann-Recht" hinaus, allgemein bekannte Tatsachen in der Öffentlichkeit wiederzugeben; es ermöglicht vielmehr die Behauptung einer bestimmten Nahebeziehung der ausgezeichneten Person zum Land Oberösterreich, die sich die ausgezeichnete Person - und auch das Land Oberösterreich - auch gefallen lassen muss, was insofern auch eine gewisse Sonderpflicht darstellt. Diesbezüglich ist die Formulierung im § 16 der Oö. Gemeindeordnung 1990, wonach andere Sonderrechte und Sonderpflichten (!) mit Ehrungen durch die Gemeinde nicht verbunden sind, präziser als der bloße Hinweis auf "andere Vorrechte" (vgl. den zweiten Satz des bisherigen § 4 Abs. 2 Oö. Ehrenzeichengesetz) und soll daher auch hier nunmehr Verwendung finden.

#### **Zu Art. I Z 6 (§ 5 Abs. 1):**

Die Straftatbestände wurden um eine lit. c ergänzt, wonach auch das Überlassen von Ehrenzeichen an Unbefugte zum Tragen strafbar ist (so schon derzeit § 6 des Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetzes).

#### **Zu Art. I Z 8 (§ 6 Abs. 2):**

Diese Bestimmung dient im Wesentlichen dazu, den Anwendungsbereich des eingefügten Aberkennungstatbestands auch auf Ehrenzeichen zu erweitern, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen wurden.

#### **Zu Art. I Z 9 (Anlage):**

Durch diese Novellierungsanordnung wird das Wort "goldenen" durch das Wort "vergoldeten" ersetzt, so dass sich die nunmehrige Beschreibung nahtlos in die Systematik der Beschreibungen anderer Ehrenzeichen einreicht.

## **Zu Artikel II**

### **(Änderung des Gesetzes vom 30. März 1960, mit dem die Oö. Lebensrettungsmedaille und die Oö. Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen werden)**

#### **Zu Art. II Z 1 (Titel):**

Auch dieses Landesgesetz enthält bisher keinen gesetzlichen Kurztitel, ein solcher wird nunmehr eingefügt ("Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetz").

#### **Zu Art. II Z 2 (§ 3 Abs. 2 bis 6):**

Nach der derzeitigen Rechtslage sind Personen, die die Rechtsfolgen des § 26 des Österreichischen Strafgesetzes 1945 zu tragen haben, auf die Dauer dieser Rechtsfolgen von der Verleihung der Medaillen ausgeschlossen. Im Zuge der Notwendigkeit der Aktualisierung dieses Verweises auf das längst nicht mehr in Geltung stehende Österreichische Strafgesetz 1945 und anlässlich eines systematischen Vergleichs mit den anderen oö. Auszeichnungsgesetzen hat sich Folgendes herausgestellt:

Es ist sinnvoll, bei der Verleihung von Auszeichnungen, die ausschließlich eine Anerkennung für eine genau umschriebene Leistung für die ausgezeichnete Person bedeuten, nämlich

- Lebensrettungsmedaille
- Katastropheneinsatzmedaille
- Rettungs-Dienstmedaille

so wie bisher keine umfassende Prüfung der Auszeichnungswürdigkeit der Person vorzunehmen, sondern nur festzustellen, ob die auszuzeichnende Tat auch tatsächlich begangen wurde und ob eine grobe Auszeichnungsunwürdigkeit deshalb vorliegt, weil die in Frage kommende Person mit dem Strafrecht in Konflikt geraten ist.

Am zweckmäßigsten scheint in diesem Zusammenhang - vor allem auch aus Praktikabilitätsgründen - eine Orientierung an den Verurteilungen, die über die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister bzw. in Strafregisterbescheinigungen gemäß § 6 Tilgungsgesetz 1972 ersichtlich sind. Schließlich ist nur in Bezug auf solche Verurteilungen sicher gestellt, dass sie bei der Verleihung einer Auszeichnung auch tatsächlich berücksichtigt werden können und außerdem wird damit die im Rahmen des Tilgungsgesetzes 1972 getroffene Wertentscheidung übernommen, welche Verurteilungen sich eine Person grundsätzlich - also abgesehen von bestimmten im Tilgungsgesetz 1972 ausdrücklich aufgezählten Zusammenhängen - vorhalten lassen muss. Das bedeutet etwa, dass die konkrete Verhängung einer höchstens dreimonatigen Freiheitsstrafe niemals einer Auszeichnung entgegen stehen würde; eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten kann dann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn seit ihrem Vollzug drei Jahre verstrichen sind.

Entbehrlich ist hingegen eine ausdrückliche Regelung, wie bei Vorliegen einer strafbaren Handlung vorzugehen ist, bei der Verleihung von Auszeichnungen, die eine umfassendere Würdigung der ausgezeichneten Person betreffen, die üblicherweise auch von der verleihenden Institution längerfristig positiv vereinnahmt wird (Ehrentafel uä.), nämlich

- Ehrenzeichen des Landes
- Ehrungen durch die Gemeinde.

In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass von vornherein ein strengerer Maßstab an die Auszeichnungswürdigkeit angelegt werden sollte als bei der (bloßen) Anerkennung einer ganz bestimmten Einzelleistung. Konkrete Vorgaben, die eine Einzelfallabwägung der verschiedensten Aspekte einer solchen umfassenden Würdigung letztlich erschweren, scheinen hier nicht angemessen zu sein.

Was die Vorgangsweise nach erfolgter Verleihung einer Auszeichnung anbelangt, ist wiederum zu differenzieren:

Eine Aberkennung konkreter Leistungsauszeichnungen zu Lebzeiten sollte wohl jedenfalls dann vorgenommen werden können, wenn sich herausstellen sollte, dass die konkret ausgezeichnete Leistung gar nicht erbracht wurde (zu der Besonderheit im Zusammenhang mit dem Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz vgl. die Erläuterungen zu Art. III Z 2). Eine nachträgliche Aberkennung wegen später begangener Straftaten oder auch nur wegen bereits früher begangener Straftaten, die erst nachträglich zum Vorschein gekommen sind, scheint dagegen vom Zweck der Auszeichnung her nicht notwendig und im tatsächlichen Vollzug äußerst schwierig zu sein. Anderes gilt zwar grundsätzlich bei Auszeichnungen, denen eine umfassende Würdigung der ausgezeichneten Person zugrunde lag, aber auch hier sind ausdrückliche konkrete Vorgaben nicht zweckmäßig; auch bei möglichen Aberkennungen kommt es daher ausschließlich auf das Gesamtverhalten der Person, das schon einer Verleihung entgegenstehen würde, an.

Die neu formulierten **Abs. 2 und 3** des § 3 tragen den oben angeführten Überlegungen Rechnung.

Das Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetz setzt bisher - so wie auch das Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz - die Einordnung der verliehenen Auszeichnung als höchstpersönliches Recht letztlich voraus und knüpft daran lediglich seine Strafbestimmungen. Die nunmehrigen **Abs. 4 und 5** des § 3 übernehmen die Formulierungen des § 4 Abs. 1 und 2 des Oö. Ehrenzeichengesetzes, mit denen die Rechtswirkungen der Höchstpersönlichkeit der verliehenen Auszeichnung gut zum Ausdruck gebracht werden und stellen insofern eine wichtige Ergänzung des bestehenden Gesetzestextes dar.

Die Straftatbestände entsprechen inhaltlich dem § 5 Abs. 1 Oö. Ehrenzeichengesetz, abgesehen von der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angesprochenen Besonderheit des § 5 Abs. 1 lit. b leg.cit. (Verwendung des Ehrenzeichens in einer herabwürdigenden Weise).



**Zu Artikel III**  
**(Änderung des Landesgesetzes vom 22. September 1989 über die Schaffung von**  
**Dienstmedaillen auf dem Gebiet des Rettungswesens)**

**Zu Art. III Z 1 und 4 (§ 2 Abs. 2 Z 1 und § 5 Abs. 3):**

Auch hier wird die Formulierung geschlechtergerecht adaptiert, um den diesbezüglich geltenden Leitlinien zu entsprechen.

**Zu Art. III Z 2 (§ 3):**

Der neugefasste § 3 entspricht vollinhaltlich den ebenfalls neugefassten Bestimmungen der Abs. 2 und 3 des Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetzes (vgl. die umfangreichen Erläuterungen zu Art. II Z 2). Bei einer allfälligen Aberkennung muss aber beim Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz auch bedacht werden, dass die Leistung (= Tätigkeit über einen bestimmten Zeitraum hinweg) möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt - anders als bei der Verleihung selbst - tatsächlich bereits erbracht wurde. Wenn aber beispielsweise eine Person mit einer Rettungs-Dienstmedaille für 25-jährige Tätigkeit ausgezeichnet wurde, obwohl sie tatsächlich zum Zeitpunkt der Verleihung erst 24 Dienstjahre absolviert hatte, scheint es unbillig zu sein, ihr diese Medaille nach weiteren 2 Dienstjahren nur deshalb wieder abzuerkennen, weil die Voraussetzungen zum Verleihungszeitpunkt noch nicht vorgelegen waren. Diesem Umstand wird in **Abs. 2** ausdrücklich Rechnung getragen.

**Zu Art. III Z 3 (§ 3a):**

Das Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz setzt bisher - so wie auch das Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetz - die Einordnung der verliehenen Auszeichnung als höchstpersönliches Recht letztlich voraus und knüpft daran lediglich seine Strafbestimmungen. Der nunmehrige § 3a übernimmt die Formulierungen des § 4 Abs. 1 und 2 des Oö. Ehrenzeichengesetzes, mit denen die Rechtswirkungen der Höchstpersönlichkeit der verliehenen Auszeichnung gut zum Ausdruck gebracht werden und stellt insofern eine wichtige Ergänzung des bestehenden Gesetzestextes dar.

**Zu Art. III Z 5 (§ 6):**

Die Straftatbestände entsprechen inhaltlich dem § 5 Abs. 1 Oö. Ehrenzeichengesetz, abgesehen von der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angesprochenen Besonderheit des § 5 Abs. 1 lit. b leg.cit. (Verwendung des Ehrenzeichens in einer herabwürdigenden Weise).

## **Zu Artikel IV (Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990)**

Die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 16 werden - so wie dies derzeit bereits bei den Stadtstatuten der Fall ist - zusammengefasst (**Abs. 1**). Da Ehrungen durch die Gemeinde grundsätzlich eine umfassende Würdigung der ausgezeichneten Person betreffen und dies eine Wertentscheidung von großer Bedeutung darstellt, soll künftig bei allen einschlägigen Beschlüssen - also nicht nur bei der Ehrenbürgerschaft im Besonderen - eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich sein.

**Abs. 2** (bisher Abs. 3) wird insofern ergänzt, als der Gemeinde ausdrücklich das Recht eingeräumt wird, sich mit verdienten Persönlichkeiten auch über deren Tod hinaus zu rühmen und darüber hinaus zum Ausdruck zu bringen, dass es für sinnvoll gehalten wird, wenn die Bevölkerung dieser Person auch weiterhin ehrend und respektvoll gedenkt (vgl. dazu die Erläuterungen zur gleichartigen Ergänzung des § 4 Abs. 1 Oö. Ehrenzeichengesetz [Art. I Z 5 des vorliegenden Landesgesetzes]).

Darüber hinaus werden in den **Abs. 2 und 3** die umfassenden Formulierungen des § 4 Abs. 1 und 2 des Oö. Ehrenzeichengesetzes, mit denen die Rechtswirkungen der Höchstpersönlichkeit der verliehenen Auszeichnung gut zum Ausdruck gebracht werden, übernommen. Die bisherige Formulierung, mit der klargestellt werden sollte, dass Ehrungen ein höchstpersönliches Recht darstellen ("*Eine Ehrung erlischt mit dem Tod der oder des Ausgezeichneten.*" - vgl. § 16 Abs. 5 Oö. GemO 1990 in der bisher geltenden Fassung) würde ohnehin nur zu Missverständnissen im Zusammenhang mit dem "Bezeichnungs- bzw. Rühmungsrecht" der Gemeinde führen und soll daher entfallen.

Die bisherige ex-lege-Widerrufung von Gemeindeehrungen wird durch eine Einzelfall-Abererkennungsregelung ersetzt (**Abs. 4**), welche sich systematisch an der Neuregelung des § 3a Oö. Ehrenzeichengesetz anlehnt (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. I Z 4 des vorliegenden Landesgesetzes). Es entsteht dementsprechend auch in diesem Fall der Gemeinde das Recht, sich nachträglich von Ehrenträgerinnen bzw. Ehrentägern zu distanzieren, und zwar auch nach deren Ableben. Hierbei gelten sowohl inhaltlich als auch formal dieselben Voraussetzungen wie bei der Verleihung; dies bedeutet in formaler Hinsicht, dass die Aberkennung jeder Ehrung jedenfalls - einen Gemeinderatsbeschluss mittels Drei-Viertel-Mehrheit bedingt; die Erlassung eines Bescheids erübrigt sich allerdings nach dem Ableben der ausgezeichneten Person. Das Erfordernis einer Drei-Viertel-Mehrheit steht insofern nicht im Widerspruch zu der Vorgabe, dass die Aberkennung zu Lebzeiten der ausgezeichneten Person bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auszusprechen "ist", als bei der Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzungen durchaus ein gewisser Ermessensspielraum besteht. Eine Aberkennung von Gemeindeehrungen soll jedenfalls grundsätzlich erfolgen, wenn nachträgliche Entwicklungen die mangelnde Ehrwürdigkeit der ausgezeichneten Person aufzeigen. Ob bestimmte Tatsachen oder Verhaltensweisen eine Ehrwürdigkeit bewirken, ist aber eine Wertungsfrage, die im Einzelfall naturgemäß sehr unterschiedlich beurteilt werden kann. Durch das Erfordernis einer Drei-Viertel-Mehrheit im Gemeinderat soll auch verhindert werden, dass ausgezeichnete Personen allzu leicht

und vorschnell diskreditiert werden können. Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person steht es überhaupt im Ermessen des Gemeinderats, ob er eine allfällige Aberkennungsdebatte führt (vgl. dazu die Überlegungen zu Art. I Z 4 und 5); eine Aberkennungsentscheidung bedarf aber auch in diesem Fall - wie bereits oben erwähnt - einer Drei-Viertel-Mehrheit.

Eine Aberkennung ist jedenfalls (auch) in allen Fällen möglich, die bisher zu einer ex-lege-Widerrufung der Ehrung geführt haben (rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die in der Oö. Kommunalwahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist).

Auch in der Oö. Gemeindeordnung 1990 soll eine Strafbestimmung aufgenommen werden, gemäß der die Tatbestände, die nach dem Oö. Ehrenzeichengesetz sanktionierbar sind, auch für Ehrungen durch die Gemeinde übernommen werden. Dies gilt nicht für die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angesprochene Besonderheit des § 5 Abs. 1 lit. b Oö. Ehrenzeichengesetz (Verwendung des Ehrenzeichens in einer herabwürdigenden Weise).

**Zu Artikel V  
(Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992)**

**Zu Art. V (§ 5):**

Die Bestimmung entspricht der Neufassung des § 16 Oö. Gemeindeordnung 1990 - vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. IV.

**Zu Artikel VI  
(Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992)**

Siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. V (bzw. IV).

**Zu Artikel VII  
(Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992)**

Siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. V (bzw. IV).

**Zu Artikel VIII  
(Inkrafttreten)**

Es wird klargestellt, dass die Regelungen des vorliegenden Landesgesetzes auch auf Auszeichnungen Anwendung finden, die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes verliehen

wurden. Das bedeutet insbesondere, dass auch früher bereits verliehene Auszeichnungen entsprechend den Vorgaben der nunmehrigen Rechtslage aberkannt werden können.

**Der Gemischte Ausschuss (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Gesetz vom 16. Dezember 1982 über das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich, das Gesetz vom 30. März 1960, mit dem die Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille und die Oberösterreichische Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen werden, das Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und das Statut für die Stadt Steyr 1992 geändert werden (Oö. Auszeichnungsänderungsgesetz), beschließen.**

Linz, am 24. Mai 2012

**Weichsler-Hauer**

Obfrau

**Stanek**

Berichterstatter

**Landesgesetz,**  
mit dem das Gesetz vom 16. Dezember 1982 über das  
Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich, das Gesetz vom 30. März 1960, mit dem  
die Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille und die  
Oberösterreichische Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen werden,  
das Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz, die Oö. Gemeindeordnung 1990,  
das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992,  
das Statut für die Stadt Wels 1992 und das Statut für die  
Stadt Steyr 1992 geändert werden  
(Oö. Auszeichnungsänderungsgesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderung des Gesetzes vom 16. Dezember 1982 über das Ehrenzeichen des Landes**  
**Oberösterreich**

Das Gesetz vom 16. Dezember 1982 über das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich, LGBl. Nr. 7/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. *Dem Titel wird der Klammersausdruck "(Oö. Ehrenzeichengesetz)" angefügt.*
2. *Im § 2 Abs. 2 wird vor dem Wort "Uniformträgern" die Wortfolge "Uniformträgerinnen und" eingefügt.*
3. *Im § 3 Abs. 1 zweiter Satz wird vor der Wortfolge "dem Ausgezeichneten" die Wortfolge "der oder" eingefügt.*
4. *Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:*

**"§ 3a**  
**Aberkennung**

Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung des Ehrenzeichens entgegengestanden wären, oder setzt die oder der Ausgezeichnete nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstände, so ist das Ehrenzeichen von der Landesregierung abzuerkennen und von der bzw. dem Ausgezeichneten zurückzustellen. Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person kann das Ehrenzeichen aberkannt werden, wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung des Ehrenzeichens entgegengestanden wären; eine Verpflichtung zur Rückgabe des Ehrenzeichens durch die Erben ist damit nicht verbunden."

5. § 4 lautet:

**"§ 4  
Rechte und Pflichten**

(1) Alle mit dem Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich ausgezeichneten Personen sind berechtigt, die ihnen verliehene Stufe des Ehrenzeichens in der vorgeschriebenen Art zu tragen und sich als Trägerin bzw. Träger dieser Stufe des Ehrenzeichens zu bezeichnen. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, ausgezeichnete Personen - auch über deren Lebzeiten hinaus - als Trägerin bzw. Träger des jeweiligen Ehrenzeichens des Landes Oberösterreich zu bezeichnen. Andere Sonderrechte oder Sonderpflichten sind damit nicht verbunden.

(2) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der bzw. des Ausgezeichneten über. Es darf von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten der bzw. des Ausgezeichneten nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden."

6. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich trägt oder sich als dessen Trägerin bzw. Träger bezeichnet, ohne dass ihr bzw. ihm die betreffende Stufe des Ehrenzeichens von der Landesregierung verliehen wurde,
- b) das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich in einer seine Bedeutung herabwürdigenden Weise verwendet,
- c) das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich Unbefugten zum Tragen überlässt."

7. § 6 Abs. 2 vorletzter Satz lautet:

"Personen, denen das bisherige Große Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich verliehen wurde, können sich als Trägerin bzw. Träger des Großen Goldenen Ehrenzeichens des Landes Oberösterreich und Personen, denen das bisherige Goldene Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich verliehen wurde, können sich als Trägerin bzw. Träger des Großen Ehrenzeichens des Landes Oberösterreich bezeichnen."

8. Im § 6 Abs. 2 letzter Satz wird das Zitat "§§ 4 und 5" durch das Zitat "§§ 3a, 4 und 5" ersetzt.

9. Im Punkt A Z 1 lit. a der Anlage "Beschreibung des Ehrenzeichens des Landes Oberösterreich" wird das Wort "goldenen" durch das Wort "vergoldeten" ersetzt.

## Artikel II

### **Änderung des Gesetzes vom 30. März 1960, mit dem die Oö. Lebensrettungsmedaille und die Oö. Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen werden**

Das Gesetz vom 30. März 1960, mit dem die Oö. Lebensrettungsmedaille und die Oö. Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen werden, LGBl. Nr. 18, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. *Dem Titel wird der Klammersausdruck "(Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetz)" angefügt.*

2. *§ 3 Abs. 2 bis 6 lauten:*

"(2) An Personen, die wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt sind, können Medaillen solange nicht verliehen werden, wie diese Verurteilungen in der beschränkten Auskunft gemäß § 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2012, ersichtlich sind.

(3) Wird nachträglich bekannt, dass die Voraussetzungen gemäß den §§ 1 und 2 zum Zeitpunkt der Verleihung der Auszeichnung tatsächlich nicht vorgelegen sind, so ist die Medaille abzuerkennen und der Landesregierung zurückzustellen."

(4) Alle mit einer Medaille ausgezeichneten Personen sind berechtigt, die ihnen verliehene Medaille zu tragen und sich als Trägerin bzw. Träger dieser Medaille zu bezeichnen. Andere Sonderrechte oder Sonderpflichten sind damit nicht verbunden.

(5) Die Medaille geht in das Eigentum der bzw. des Ausgezeichneten über. Sie darf von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten der bzw. des Ausgezeichneten nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

(6) Wer eine Medaille unbefugt trägt oder sich unbefugt als deren Trägerin bzw. Träger bezeichnet oder wer sie Unbefugten zum Tragen überlässt, begeht - sofern nicht ein strenger zu bestrafender Tatbestand vorliegt - eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen."

## Artikel III

### **Änderung des Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetzes**

Das Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz, LGBl. Nr. 74/1989, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 2 Z 1 wird vor der Wortfolge "der Auszuzeichnende" die Wortfolge "die bzw." eingefügt.*

2. § 3 lautet:

**"§ 3**

(1) An Personen, die wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt sind, können Medaillen solange nicht verliehen werden, wie diese Verurteilungen in der beschränkten Auskunft gemäß § 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2012, ersichtlich sind.

(2) Wird nachträglich bekannt, dass die Voraussetzungen gemäß den §§ 1 und 2 zum Zeitpunkt der Verleihung der Auszeichnung tatsächlich nicht vorgelegen sind und sind diese Voraussetzungen auch in der Zwischenzeit noch nicht eingetreten, so ist die Oö. Rettungs-Dienstmedaille abzuerkennen und der Landesregierung zurückzustellen."

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**"§ 3a**

(1) Alle mit der Oberösterreichischen Rettungs-Dienstmedaille ausgezeichneten Personen sind berechtigt, die ihnen verliehene Medaille zu tragen und sich als Trägerin bzw. Träger dieser Medaille zu bezeichnen. Andere Sonderrechte oder Sonderpflichten sind damit nicht verbunden.

(2) Die Oberösterreichische Rettungs-Dienstmedaille geht in das Eigentum der bzw. des Ausgezeichneten über. Sie darf von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten der bzw. des Ausgezeichneten nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden."

4. Im § 5 Abs. 3 wird nach dem Wort "Eigentum" die Wortfolge "der bzw." eingefügt.

5. § 6 lautet:

**"§ 6**

Wer eine Oberösterreichische Rettungs-Dienstmedaille unbefugt trägt oder sich unbefugt als deren Trägerin bzw. Träger bezeichnet oder wer sie Unbefugten zum Tragen überlässt, begeht - sofern nicht ein strenger zu bestrafender Tatbestand vorliegt - eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen."



**Artikel IV**  
**Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990**

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird wie folgt geändert:

§ 16 lautet:

**"§ 16**  
**Ehrungen durch die Gemeinde**

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben, durch Ehrung auszeichnen. Eine Ehrung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats, der mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassen ist.

(2) Alle auf diese Weise geehrten Personen sind berechtigt, die ihnen verliehenen Ehrenzeichen zu tragen und sich als Trägerin bzw. Träger der jeweiligen Ehrung zu bezeichnen. Darüber hinaus ist die Gemeinde berechtigt, eine von ihr ausgezeichnete Person - auch über deren Lebzeiten hinaus - als Ehrenträgerin bzw. Ehrenträger zu bezeichnen. Andere Sonderrechte oder Sonderpflichten sind mit Ehrungen durch die Gemeinde nicht verbunden.

(3) Mit der Ehrung verbundene Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der bzw. des Ausgezeichneten über. Sie dürfen von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten der bzw. des Ausgezeichneten nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

(4) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung der Ehrenbürgerschaft oder einer sonstigen Ehrung entgegenstanden wären, oder setzt eine geehrte Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstünde, so ist die jeweilige Auszeichnung von der Gemeinde abzuerkennen. Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person kann die Auszeichnung aberkannt werden, wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegenstanden wären. Die Aberkennung der Auszeichnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats, der mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassen ist.

(5) Wer ein mit der Ehrung verbundenes Ehrenzeichen unbefugt trägt oder sich unbefugt als dessen Trägerin bzw. Träger bezeichnet oder wer es Unbefugten zum Tragen überlässt, begeht - sofern nicht ein strenger zu bestrafender Tatbestand vorliegt - eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen."

**Artikel V**  
**Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992**

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

**"§ 5**  
**Ehrungen**

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben oder die der Stadt in besonderem Maße zur Ehre gereichen, durch Ernennung zur Ehrenbürgerin bzw. zum Ehrenbürger, durch Verleihung eines Ehrenringes oder durch sonstige Ehrungen auszeichnen. Die Ehrung bedarf eines Beschlusses, der mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassen ist.

(2) Alle auf diese Weise geehrten Personen sind berechtigt, die ihnen verliehenen Ehrenzeichen zu tragen und sich als Trägerin bzw. Träger der jeweiligen Ehrung zu bezeichnen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, eine von ihr ausgezeichnete Person - auch über deren Lebzeiten hinaus - als Ehrenbürgerin bzw. Ehrenbürger oder als Trägerin bzw. Träger eines Ehrenringes oder einer sonstigen Ehrung zu bezeichnen. Andere Sonderrechte oder Sonderpflichten sind mit Ehrungen durch die Stadt nicht verbunden.

(3) Mit der Ehrung verbundene Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der bzw. des Ausgezeichneten über. Sie dürfen von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten der bzw. des Ausgezeichneten nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

(4) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung der Ehrenbürgerschaft, eines Ehrenringes oder einer sonstigen Ehrung entgegenstünden wären, oder setzt eine geehrte Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstünde, so ist die jeweilige Auszeichnung von der Stadt abzuerkennen. Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person kann die Auszeichnung aberkannt werden, wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegenstünden wären. Die Aberkennung der Auszeichnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats, der mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassen ist.

(5) Wer ein mit der Ehrung verbundenes Ehrenzeichen unbefugt trägt oder sich unbefugt als dessen Trägerin bzw. Träger bezeichnet oder wer es Unbefugten zum Tragen überlässt, begeht - sofern nicht ein strenger zu bestrafender Tatbestand vorliegt - eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen."

## **Artikel VI**

### **Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992**

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

#### **"§ 5**

#### **Ehrungen**

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben oder die der Stadt in besonderem Maße zur Ehre gereichen, durch Ernennung zur Ehrenbürgerin bzw. zum Ehrenbürger, durch Verleihung eines Ehrenringes oder durch sonstige Ehrungen auszeichnen. Die Ehrung bedarf eines Beschlusses, der mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassen ist.

(2) Alle auf diese Weise geehrten Personen sind berechtigt, die ihnen verliehenen Ehrenzeichen zu tragen und sich als Trägerin bzw. Träger der jeweiligen Ehrung zu bezeichnen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, eine von ihr ausgezeichnete Person - auch über deren Lebzeiten hinaus - als Ehrenbürgerin bzw. Ehrenbürger oder als Trägerin bzw. Träger eines Ehrenringes oder einer sonstigen Ehrung zu bezeichnen. Andere Sonderrechte oder Sonderpflichten sind mit Ehrungen durch die Stadt nicht verbunden.

(3) Mit der Ehrung verbundene Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der bzw. des Ausgezeichneten über. Sie dürfen von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten der bzw. des Ausgezeichneten nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

(4) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung der Ehrenbürgerschaft, eines Ehrenringes oder einer sonstigen Ehrung entgegenstünden wären, oder setzt eine geehrte Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstünde, so ist die jeweilige Auszeichnung von der Stadt abzuerkennen. Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person kann die Auszeichnung aberkannt werden, wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegenstünden wären. Die Aberkennung der Auszeichnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats, der mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassen ist.

(5) Wer ein mit der Ehrung verbundenes Ehrenzeichen unbefugt trägt oder sich unbefugt als dessen Trägerin bzw. Träger bezeichnet oder wer es Unbefugten zum Tragen überlässt, begeht - sofern nicht ein strenger zu bestrafender Tatbestand vorliegt - eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen."

## **Artikel VII**

### **Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992**

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

#### **"§ 5**

#### **Ehrungen**

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben oder die der Stadt in besonderem Maße zur Ehre gereichen, durch Ernennung zur Ehrenbürgerin bzw. zum Ehrenbürger, durch Verleihung eines Ehrenringes oder durch sonstige Ehrungen auszeichnen. Die Ehrung bedarf eines Beschlusses, der mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassen ist.

(2) Alle auf diese Weise geehrten Personen sind berechtigt, die ihnen verliehenen Ehrenzeichen zu tragen und sich als Trägerin bzw. Träger der jeweiligen Ehrung zu bezeichnen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, eine von ihr ausgezeichnete Person - auch über deren Lebzeiten hinaus - als Ehrenbürgerin bzw. Ehrenbürger oder als Trägerin bzw. Träger eines Ehrenringes oder einer sonstigen Ehrung zu bezeichnen. Andere Sonderrechte oder Sonderpflichten sind mit Ehrungen durch die Stadt nicht verbunden.

(3) Mit der Ehrung verbundene Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der bzw. des Ausgezeichneten über. Sie dürfen von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten der bzw. des Ausgezeichneten nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

(4) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung der Ehrenbürgerschaft, eines Ehrenringes oder einer sonstigen Ehrung entgegenstanden wären, oder setzt eine geehrte Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstände, so ist die jeweilige Auszeichnung von der Stadt abzuerkennen. Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person kann die Auszeichnung aberkannt werden, wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegenstanden wären. Die Aberkennung der Auszeichnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats, der mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassen ist.

(5) Wer ein mit der Ehrung verbundenes Ehrenzeichen unbefugt trägt oder sich unbefugt als dessen Trägerin bzw. Träger bezeichnet oder wer es Unbefugten zum Tragen überlässt, begeht - sofern nicht ein strenger zu bestrafender Tatbestand vorliegt - eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen."

## **Artikel VIII**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Art. I bis VII finden auch auf Auszeichnungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes verliehen wurden.